

Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2791
28.01.2026

**Gesetzentwurf
der Fraktion Die Linke**

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das am 19. Juli 2024 in Kraft getretene Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) verfolgt das Ziel, durch eine finanzielle Beteiligung der Standort- und betroffenen Gemeinden die Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie in Thüringen zu steigern. Die bisherigen Regelungen beschränken sich jedoch ausschließlich auf die gemeindliche Ebene und sehen keine unmittelbaren finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner vor.

In der Praxis zeigt sich, dass die alleinige Beteiligung der Kommunen vielfach nicht ausreicht, um die lokale Akzeptanz zu sichern. Eine Stärkung der Akzeptanz in der Bevölkerung ist aber ein wesentlicher Schlüssel, um die Ziele beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen und somit die Grundlagen für das Erreichen der Klimaneutralität zu schaffen.

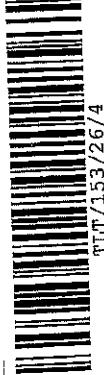
Aufgrund der besonderen Wirkung von Windenergieanlagen auf das örtliche Erscheinungsbild gehören zu den maßgeblichen positiven Einflussfaktoren – neben frühzeitiger Information und Aufklärung – auch die direkte Teilhabe der Bevölkerung an der Wertschöpfung. Bis-her profitieren vor allem Projektgesellschaften, flächenbesitzende Personen sowie Standort- und betroffene Gemeinden wirtschaftlich von Windenergieanlagen. Eine nicht nur mittelbare Über kommunale Projekte, sondern auch unmittelbare Beteiligung der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner im Umfeld von Vorhaben ist in Thüringen bisher gesetzlich nicht vorgesehen.

Andere Bundesländer, wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern haben bereits gesetzliche Regelungen geschaffen, die neben der Beteiligung der Gemeinden auch direkte finanzielle Beteiligungen der Einwohnerinnen und Einwohner vorsehen. Diese Modelle verdeutlichen, dass es rechtlich möglich und politisch geboten ist, die Menschen vor Ort stärker an der Wertschöpfung der Energiewende teilhaben zu lassen.

Eine bundesweite Regelung ist nicht zu erwarten. Deshalb besteht auch in Thüringen die Notwendigkeit, die gesetzliche Grundlage um direkte Beteiligungsrechte für die Bevölkerung zu ergänzen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird die bestehende Beteiligung der Gemeinden an Windenergievorhaben um verbindliche Beteiligungsmöglichkeiten für die Einwohnerinnen



und Einwohner ergänzt. Damit wird eine Pflicht auf Landesebene geschaffen, die eine breitere Teilhabe an der Wertschöpfung der Windenergie sicherstellt und so die Akzeptanz vor Ort nachhaltig stärkt.

Kern der Neuregelung ist, dass Vorhabenträger neuer Windenergieanlagen – einschließlich Repowering – künftig verpflichtet werden, mit den jeweiligen Standort- und betroffenen Gemeinden Verhandlungen über eine Beteiligungsvereinbarung zu führen. Diese Beteiligungsvereinbarung hat sowohl Gemeinden als auch beteiligungsberechtigten Personen finanzielle Teilhabe zu eröffnen. Den Vorhabenträgern bleibt die Wahl der Beteiligungsmodelle grundsätzlich freigestellt. Um eine praxisnahe Umsetzung zu ermöglichen, nennt das Gesetz beispielhaft verschiedene Beteiligungsformen, wie etwa Beteiligungen an der Projektgesellschaft, Nachrangdarlehen, vergünstigte Stromtarife, pauschale Anwohnerzahlungen oder die Finanzierung gemeinnütziger Einrichtungen. Diese Modelle können flexibel angepasst, kombiniert oder erweitert werden, um den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Kommt innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Genehmigung keine Beteiligungsvereinbarung zustande, sieht das Gesetz als Auffangregelung eine Ersatzbeteiligung vor. Diese umfasst ein Angebot von Nachrangdarlehen an die beteiligungsberechtigten Personen in Höhe von mindestens 90.000 Euro je Megawatt installierter Leistung sowie Zahlungen an die betroffenen Gemeinden in der Höhe der nach § 6 EEG vorgesehenen Maximalbeträge. Damit wird gewährleistet, dass auch ohne freiwillige Einigung eine direkte und verbindliche Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie der Gemeinden erfolgt.

Die Regelung stellt sicher, dass der kontinuierliche Ausbau der Windenergie in Thüringen nicht unverhältnismäßig belastet, sondern im Gegenteil durch die gestärkte Akzeptanz beschleunigt wird. Durch die verbindliche Verankerung von Beteiligungsmöglichkeiten wird die regionale Wertschöpfung gerechter verteilt und die Legitimation für den Ausbau der Windenergie gestärkt.

C. Alternativen

Eine Beibehaltung der bisherigen Rechtslage würde die finanzielle Beteiligung weiterhin auf die Gemeinden beschränken. Damit bliebe die direkte Teilhabe der Einwohnerinnen und Einwohner ausgeschlossen und das zentrale Ziel der Stärkung der Akzeptanz vor Ort würde nicht erreicht.

Auf freiwillige Modelle der Vorhabenträger zu setzen, erweist sich als unzureichend, da diese nicht flächendeckend angeboten werden und keinen verlässlichen Rechtsanspruch für die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner schaffen.

D. Kosten

Die Regelungen haben Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden, die jedoch überwiegend als positiv einzuschätzen sind. Gemeinden erhalten durch die verpflichtende Beteiligung an der Wertschöpfung von Windenergievorhaben zusätzliche Einnahmen. Diese übersteigen mit hoher Wahrscheinlichkeit den organisatorischen Aufwand, der für die Aushandlung oder Annahme von Beteiligungsformaten entsteht.

Sofern eine Gemeinde Standort- oder betroffene Gemeinde ist, haben Vorhabenträger ihr zwingend eine Beteiligungsvereinbarung anzubieten. Kommt keine Einigung zustande, be-

steht die Pflicht der Vorhabenträger zur Ersatzbeteiligung oder zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe. Der mit dem Gesetz verbundene Aufwand für die Gemeinden beschränkt sich auf den frühzeitigen Austausch mit den Vorhabenträgern, auf die Teilnahme an Vertragsverhandlungen sowie auf die Annahme der Angebote im Rahmen einer Ersatzbeteiligung.

Für Unternehmen, die als Vorhabenträger auftreten, können durch die Neuregelung zusätzliche finanzielle Auswirkungen entstehen. Diese ergeben sich in erster Linie aus dem gesetzlich vorgeschriebenen Prozess zur Aushandlung einer Beteiligungsvereinbarung mit den Standort- und betroffenen Gemeinden sowie den beteiligungsberechtigten Personen. Hierzu ist ein frühzeitiger Austausch erforderlich, um den Gemeinden rechtzeitig ein Beteiligungsangebot vorzulegen. Der mit diesen Gesprächen verbundene organisatorische Aufwand ist im Verhältnis zur Gesamtplanung und -umsetzung von Windenergieprojekten jedoch begrenzt.

Die eigentlichen Kosten aus der Beteiligungsvereinbarung sind vorab nicht konkret zu beifern, da sie von der jeweils gewählten Ausgestaltung abhängen. Sie müssen zudem nicht zwangsläufig gewinnmindernd wirken, da unterschiedliche Beteiligungsmodelelle zur Verfügung stehen, die an die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden können.

Kommt keine Beteiligungsvereinbarung zustande, entstehen zusätzliche finanzielle Auswirkungen im Rahmen der Ersatzbeteiligung. Diese bestehen insbesondere in der Pflicht zur Ausgabe von Nachrangdarlehen an die beteiligungsberechtigten Personen. Mit Ausgabe der Nachrangdarlehen wird Kapital zu einem festen Zinssatz für zehn Jahre aufgenommen. Die wirtschaftliche Wirkung hängt maßgeblich davon ab, ob der zu bedienende Zinssatz über oder unter den Finanzierungsbedingungen liegt, zu denen der Vorhabenträger den betreffenden Anteil an der Investitionssumme anderweitig hätte beschaffen können.

Für private Haushalte entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Im Gegenteil eröffnen sich durch freiwillige Beteiligungsvereinbarungen oder durch Nachrangdarlehen im Rahmen der Ersatzbeteiligung neue Möglichkeiten für positive finanzielle Auswirkungen.

Dem Land Thüringen entstehen durch die Regelungen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks vom 2. Juli 2024 (GVBl 2024, Nr. 8, 18.07.2024, S. 266-267) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Thüringer Gesetz über die finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks“

2. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dazu hat der jeweilige Vorhabenträger beziehungsweise die jeweilige Vorhabenträgerin grundsätzlich der Standortgemeinde, den betroffenen Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern eine Beteiligung am Ertrag der errichteten Windenergieanlagen anzubieten.“

3. In § 3 erhält Nummer 5 folgende Fassung:

„5. Betroffene Gemeinde ist die Gemeinde, die sich in unmittelbarem, in § 6 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347), definierten Umkreis zum Vorhaben befindet.“

4. In § 3 wird nach Nummer 5 folgender Punkt 6 eingefügt:

„6. Beteiligungsberechtigte Personen sind alle natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung seit mindestens drei Monaten ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb der Standortgemeinde oder einer betroffenen Gemeinde haben.“

5. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin einer Windenergieanlage hat die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohner angemessen an den Erträgen der Windenergieanlage zu beteiligen und der Standortgemeinde sowie den betroffenen Gemeinden einen Beteiligungsentwurf vorzulegen. Der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin hat mit der Standortgemeinde und den betroffenen Gemeinden Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben zu einigen. Die Beteiligungsvereinbarung hat finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für die Standortgemeinde, die betroffenen Gemeinden und die beteiligungsberechtigten Personen vorzusehen.“

6. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als angemessene Beteiligung der Standortgemeinde und der betroffenen Gemeinden gilt grundsätzlich, wenn der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden nach § 6 Abs. 2 EEG 2023 mit der dort vorgesehenen Höchstsumme finanziell beteiligt. Über die Angemessenheit der Beteiligung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner befinden die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden selbst.“

7. Nach § 4 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Absatz 1 können dabei insbesondere folgende Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung der Standortgemeinde, der betroffenen Gemeinden sowie der beteiligungsberechtigten Personen an dem Vorhaben vorgesehen werden:

1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
2. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen,
3. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
4. vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
5. pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohnern oder Gemeinden,
6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
7. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der Standortgemeinde oder betroffenen Gemeinden stehenden Unternehmen.“

8. Der bisherige § 4 Absatz 3 wird zu § 4 Absatz 4.

9. Der bisherige § 4 Absatz 4 wird als Absatz 5 neu gefasst:

„(5) Die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden haben die Einnahmen aus der Beteiligungsvereinbarung zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen zur

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur in räumlicher Nähe,
2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohner und Einwohnerinnen,
3. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung, sozialen Zwecken oder der Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde in Betracht.“

10. Der bisherige § 4 Absatz 5 wird als Absatz 6 neu gefasst:

„(6) Die Einnahmen aus der Beteiligungsvereinbarung werden von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Landes nicht erfasst.

11. Nach § 4 wird folgender § 5 neu eingefügt:

„§ 5 Ersatzbeteiligung

(1) Sofern keine Beteiligungsvereinbarung mit der Standortgemeinde oder einer betroffenen Gemeinde innerhalb eines Jahres nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der zuständigen Behörde zustande kommt, hat der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin ein Angebot zur jährlichen Zahlung in Höhe der nach § 6 Abs. 2 EEG 2023 vorgesehenen Höchstsumme über 20 Jahre ab Inbetriebnahme an die Gemeinden abzugeben, mit denen keine Beteiligungsvereinbarung zustande gekommen ist. Sofern es sich bei dem Angebot zur Zahlung an die Standortgemeinde oder die betroffenen Gemeinden um ein Angebot nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, richten sich die Anforderungen und Rechtsfolgen nach dieser Vorschrift.

(2) Zudem hat der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin ein Angebot für eine Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens an die beteiligungsberechtigten Personen abzugeben. Die Ersatzbeteiligung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage aus dem Vorhaben anzubieten. Das Beteiligungsvolumen am Nachrangdarlehen entspricht mindestens 90.000 Euro je Megawatt installierter Leistung je Vorhaben. Die Mindestanlagesumme für die beteiligungsberechtigten Personen darf 500 Euro nicht übersteigen. Eine Zeichnung von Nachrangdarlehen ist für jede beteiligungsberechtigte Person maximal in einer Höhe von 25.000 Euro möglich. Die zu offerierende Verzinsung des Nachrangdarlehens hat mindestens der Festlegung der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des Programms Erneuerbare Energien „Standard“ bei einer Laufzeit von zehn Jahren sowie Preisklasse D, in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu entsprechen. Es zählt der Stichtag 90 Tage vor der geplanten Emission der Nachrangdarlehen. Das Nachrangdarlehen muss eine Laufzeit von zehn Jahren haben. Der Vorhabenträger stellt die gesetzlich notwendigen Anlageinformationen entsprechend der gewählten Beteiligungsform zur Verfügung.

(3) Die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden haben die Mittel aus der Ersatzbeteiligung zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohnern und Einwohnerinnen zu verwenden. Die Einnahmen aus der Ersatzbeteiligung werden von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Landes nicht erfasst. § 4 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.“

12. Der bisherige § 5 wird als § 6 neu gefasst:

„§ 6 Ausgleichsabgabe

(1) Solange der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin seinen beziehungsweise ihren in § 5 Absatz 1 und 2 genannten Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, so haben die Standortgemeinde beziehungsweise die betroffenen Gemeinden das Recht, ihn beziehungsweise sie mit Bescheid zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe zu verpflichten. Dazu muss der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin 0,5 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 EEG 2023 an die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden zahlen. Die Aufteilung der Zahlungen auf die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden hat § 6 Abs. 2 EEG 2023 entsprechend zu erfolgen. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin seinen beziehungsweise ihren in § 5 Absatz 1 und 2 jeweils genannten Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe endet mit dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin seinen beziehungsweise ihren in § 5 Absatz 1 und 2 genannten

Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommt, spätestens jedoch nach 20 Jahren oder bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage.

(2) Der Bescheid über die Ausgleichsabgabe kann von der Standortgemeinde beziehungsweise den betroffenen Gemeinden als zuständige Behörden frühestens nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens erlassen werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden haben die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohnern und Einwohnerinnen zu verwenden. Die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe werden von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Landes nicht erfasst. § 4 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.“

13. Der bisherige § 6 wird zu § 7.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der ambitionierte Ausbau der erneuerbaren Energien stellt eine zentrale Säule der Thüringer Klimaschutzziele dar und bildet zugleich die Grundlage für eine sichere, unabhängige und bezahlbare Energieversorgung im Flächen- und Industrieland Thüringen. Der verstärkte Ausbau der Windenergie ist daher nicht nur klimapolitisch geboten, sondern auch energie- und wirtschaftspolitisch unverzichtbar, um Versorgungssicherheit, Preisstabilität und regionale Wertschöpfung zu gewährleisten.

Dem dringenden Ausbauerfordernis trägt auch der Bundesgesetzgeber Rechnung: Mit der Neufassung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) sowie durch die Einführung des „Wind-an-Land-Gesetzes“ (WindBG) wurde der Vorrang erneuerbarer Energien im öffentlichen Interesse festgeschrieben. Darüber hinaus wurden mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), das am 1. Februar 2023 in Kraft trat, verbindliche Flächenziele für die Länder festgelegt. Thüringen hat nach § 3 Absatz 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 insgesamt 1,8 Prozent und bis zum 31. Dezember 2032 insgesamt 2,2 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung auszuweisen.

Neben der Bereitstellung und Ausweisung dieser Flächen ist es erforderlich, auch die Realisierung von Windenergievorhaben vor Ort zu beschleunigen. Hierbei ist die Akzeptanz der Bevölkerung ein maßgeblicher Erfolgsfaktor. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen wirken sich unmittelbar auf das Lebensumfeld der Menschen aus. Deshalb reicht es nicht aus, Gemeinden finanziell zu beteiligen. Vielmehr ist es erforderlich, auch den Einwohnerinnen und Einwohnern in den betroffenen Gemeinden eine direkte Teilhabe an der Wertschöpfung zu ermöglichen.

Frühzeitige Information, transparente Kommunikation und verbindliche Beteiligungsmöglichkeiten sind wesentliche Instrumente zur Steigerung und Sicherung der Akzeptanz. Mit der Gesetzesänderung soll deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, dass die vom Ausbau der Windenergie betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner – einzeln oder beispielsweise in Form von Bürgerenergiegesellschaften – ebenso wie die jeweiligen Gemeinden finanziell am Ausbau beteiligt werden können. Damit wird die regionale Wertschöpfung breiter verteilt und die Akzeptanz der Energiewende auf Landesebene weiter gefördert.

B. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Nummer 1 (Änderung des Titels des Gesetzes)

Mit der Änderung wird der Titel des Gesetzes in „Thüringer Gesetz über die finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks“ angepasst. Damit wird der erweiterte Regelungsgehalt des Gesetzes deutlich zum Ausdruck gebracht. Während das bisherige ThürWindBeteilG ausschließlich die finanzielle Beteiligung der Gemeinden vorsah, eröffnet das geänderte Gesetz nunmehr auch den Einwohnerinnen und Einwohnern in den betroffenen Gemeinden verbindliche Möglichkeiten zur finanziellen Teilhabe. Der neue Name verdeutlicht somit unmittelbar, dass die gesetzliche finanzielle Beteiligungspflicht künftig beide Ebenen – Gemeinden und Einwohnerinnen und Einwohner – umfasst.

Zu Nummer 2 (Änderung § 1 – Zweck)

Bislang stellte das Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks ausschließlich auf die Beteiligung der Gemeinden ab. Künftig wird ausdrücklich auch die finanzielle Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner als Zweck des Gesetzes verankert. Diese Ergänzung trägt der Tatsache Rechnung, dass Akzeptanz für Windenergieprojekte nicht allein über die gemeindliche Ebene hergestellt werden kann. Die unmittelbare Betroffenheit der Einwohnerinnen und Einwohner macht es erforderlich, auch ihnen eine verbindliche Teilhabe an den wirtschaftlichen Erträgen der Windenergieanlagen zu ermöglichen. Durch die Aufnahme der Einwohnerinnen und Einwohner in den Zweck des Gesetzes wird somit klargestellt, dass neben den Gemeinden auch die Menschen vor Ort direkt von der Wertschöpfung profitieren sollen.

Zu Nummer 3 (Änderung § 3 Punkt 5)

Mit der Änderung wird der mittlerweile veraltete Verweis auf die letzte Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 aktualisiert.

Zu Nummer 4 (Einfügung § 3 Punkt 6, Begriffsbestimmung beteiligungsberechtigte Personen)

Mit der Einführung des Begriffs der beteiligungsberechtigten Personen wird die direkte Einbeziehung der Einwohnerinnen und Einwohner in das Beteiligungsregime des Gesetzes abgesichert. Maßgebliches Kriterium für die Beteiligungsberechtigung ist ein mindestens dreimonatiger Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Standortgemeinde oder einer betroffenen Gemeinde zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Diese Wohnung muss eine natürliche Person innehaben.

Die Frist von drei Monaten stellt sicher, dass ausschließlich natürliche Personen berücksichtigt werden, die einen tatsächlichen Lebensmittelpunkt oder eine erkennbare Bindung zur betroffenen Gemeinde haben. Damit wird einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der Beteiligungsmöglichkeiten durch kurzfristige Ummeldungen vorgebeugt. Zugleich wird gewährleistet, dass die von Windenergieanlagen tatsächlich betroffene Bevölkerung auch diejenige ist, die an der Wertschöpfung teilhaben kann.

Zu Nummer 5 (Ersetzung § 4 Absatz 1, Beteiligungsentwurf und Einbeziehung Einwohnerinnen und Einwohner)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass Vorhabenträger künftig nicht nur die Gemeinden, sondern auch deren Einwohnerinnen und Einwohner angemessen an den Erträgen der Windenergieanlage zu beteiligen haben. Damit wird der Anspruch auf Teilhabe, der bisher ausschließlich der kommunalen Ebene vorbehalten war, ausdrücklich auf die direkt betroffene Bevölkerung ausgeweitet.

Zugleich wird eine Pflicht zur Vorlage eines Beteiligungsentwurfs eingeführt. Diese Vorgabe stellt sicher, dass der Vorhabenträger mit der Standortgemeinde und den betroffenen Gemeinden auf Grundlage des Beteiligungsentwurfs in Verhandlungen über die Art der Beteiligungsmöglichkeiten tritt. Der Austausch schafft Transparenz, stärkt die Planbarkeit für alle Beteiligten und vermeidet Konflikte im weiteren Projektverlauf. Sowohl Vorhabenträger als auch Standortgemeinde und betroffene Gemeinden sind aufgefordert, sich proaktiv an einer fairen, angemessenen Ausgestaltung sowohl im Sinne der Akzeptanzerhaltung beziehungsweise Akzeptanzgewinnung als auch des Windenergieausbaus in die Verhandlungen einzubringen.

Die vorgeschriebene Beteiligungsvereinbarung verpflichtet Vorhabenträger, gemeinsam mit den Standort- und betroffenen Gemeinden verbindliche Regelungen zur finanziellen Beteiligung zu erarbeiten. Dabei sind ausdrücklich auch die beteiligungsberechtigten Personen – vermittelt über die Standortgemeinde bzw. betroffenen Gemeinden – einzubeziehen. Diese Erweiterung spiegelt den Kern des Gesetzesvorhabens wider: die Akzeptanzsteigerung durch direkte Teilhabe der Bevölkerung an der Wertschöpfung des Vorhabens.

Zu Nummer 6 (Ersetzung § 4 Absatz 2, Angemessenheit der Beteiligung)

Mit dieser Regelung wird die bestehende Systematik beibehalten, nach der sich die angemessene Beteiligung der Gemeinden an der in § 6 Abs. 2 EEG 2023 vorgesehenen Höchstsumme orientiert. Damit bleibt die bundesrechtlich vorgegebene Grundlage maßgeblich, sodass die Vorhabenträger eine klare und rechtssichere Orientierung für die Höhe der Zahlungen an die Gemeinden haben.

Neu hinzugefügt wird, dass über die Angemessenheit der Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner die Standort- und betroffenen Gemeinden selbst entscheiden. Damit wird den Gemeinden die Kompetenz übertragen, die konkrete Ausgestaltung der Beteiligung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen ihrer örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse festzulegen. Dies stärkt die kommunale Selbstverwaltung und ermöglicht flexible, situationsgerechte Lösungen, die sowohl den Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner als auch den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Projekte Rechnung tragen.

Zu Nummer 7 (Einfügung § 4 Absatz 3, Mögliche Beteiligungsmodelle)

Der neu eingefügte Absatz 3 enthält eine beispielhafte Aufzählung möglicher Beteiligungsmodelle, die im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung umgesetzt werden können. Ziel ist es, ein breites Spektrum an direkten wie auch indirekten Beteiligungsformen aufzuzeigen, ohne die Vorhabenträger oder Gemeinden auf bestimmte Varianten festzulegen. Die Aufzählung ist daher nicht abschließend und muss nicht zwingend Inhalt der Beteiligungsvereinbarung werden, sondern soll flexible Lösungen ermöglichen, die an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden können.

Zu den aufgeführten Modellen gehören sowohl klassische Formen der finanziellen Beteiligung wie der Erwerb von Anteilen an der Projektgesellschaft, die Zeichnung von Anlageprodukten oder die Möglichkeit zum Kauf einzelner Windenergieanlagen, als auch Modelle mit unmittelbarem Nutzen für die Bevölkerung, etwa vergünstigte lokale Stromtarife oder pauschale Zahlungen an Anwohnerinnen und Anwohner. Darüber hinaus eröffnet die Regelung auch die Finanzierung gemeinnütziger Einrichtungen und Projekte, die das gesellschaftliche Leben in den Gemeinden stärken.

Besonders hervorgehoben wird auch die Möglichkeit, Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, kommunale Unternehmen oder Stadtwerke einzubeziehen. Deren Beteiligung bietet sich insbesondere an, da diese Strukturen bereits vor Ort verankert sind und damit eine breite Identifikation und Akzeptanz in der Bevölkerung sicherstellen. Auf diese Weise trägt die Vielfalt der Beteiligungsmodelle entscheidend dazu bei, dass die Teilhabe an der Wertschöpfung aus Windenergieprojekten nicht nur rechtlich abgesichert, sondern auch gesellschaftlich breit verankert wird.

Nummer 8 (Formale Folgeänderung)

Die "Nummernverschiebung" der Absatzziffer von 3 zu 4 ist eine notwendige formale Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen Absatzes 3 (vergleiche Nummer 7).

Nummer 9 (Ersetzung bisherige § 4 Absatz 4 durch neuen Absatz 5)

Die Ersetzung ergibt sich einerseits formal aus der „Nummernverschiebung“ der weiteren Absatzziffern (vergleiche Nummern 7 und 8). Andererseits trägt der neue Verweis auf die Beteiligungsvereinbarung dem neuen Umstand Rechnung, dass die Einnahmen der Gemeinden nicht mehr ausschließlich aus einer Beteiligung nach den Regelungen aus § 6 Abs. 2 EEG 2023 kommen müssen, sondern aus einer zwischen Vorhabenträger und Gemeinde ausgestalteten Beteiligungsvereinbarung, welche ganz unterschiedliche Beteiligungsmodelle beinhalten kann.

Nummer 10 (Ersetzung bisherige § 4 Absatz 5 durch neuen Absatz 6)

Einerseits wird mit der Ersetzung die Absatznummer formal an die fortlaufende Nummerierung angepasst. Andererseits wird analog zur Änderung in Nummer 9 nun auf die zu verhandelnde Beteiligungsvereinbarung verwiesen.

Nummer 11 (Einfügung § 5 – Ersatzbeteiligung)

Der neue § 5 regelt die Fälle, in denen innerhalb eines Jahres nach Erhalt der immissionsrechtlichen Genehmigung keine Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Standort- oder betroffenen Gemeinde zustande kommt. Für diesen Fall greift automatisch die Pflicht zur Ersatzbeteiligung. Damit wird sichergestellt, dass der in § 1 festgelegte Gesetzeszweck auch dann erreicht wird, wenn keine einvernehmliche Vereinbarung geschlossen wird.

In Absatz 1 wird der Vorhabenträger verpflichtet, ein Angebot zur jährlichen Zahlung an die Gemeinden, mit denen keine Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen wurde, in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde über einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlagen abzugeben. Kommt es zu einem Angebot im Sinne von § 6 EEG 2023, richten sich Höhe und Rechtsfolgen der Zahlungen nach dieser Vorschrift.

Die Ersatzbeteiligung ist jedoch ausdrücklich als Auffangregelung konzipiert. Vorhabenträger und Gemeinden sind angehalten, vorrangig eine individuelle Beteiligungsvereinbarung nach § 4 abzuschließen, die die jeweiligen berechtigten Interessen und örtlichen Gegebenheiten besser berücksichtigt. Die gesetzliche Pflicht zur Ersatzbeteiligung gewährleistet, dass auch in Fällen ohne Einigung eine faire und verbindliche Teilhabe der Gemeinden abgesichert ist.

Absatz 2 regelt die Ersatzbeteiligung der beteiligungsberechtigten Personen nach § 3 Punkt 6. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, den beteiligungsberechtigten Personen eine Offerte für eine Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens zu unterbreiten. Mit diesem Instrument wird den Einwohnerinnen und Einwohnern eine Beteiligungsform eröffnet, die eine weitgehende Eigenkapitalbeteiligung ermöglicht und dadurch eine breite Akzeptanz in der gesamten Standortgemeinde sowie den betroffenen Gemeinden fördern kann.

Der Kreis der Berechtigten für die nachrangige Ersatzbeteiligung wird so bestimmt, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner einbezogen sind, die ihren Wohnsitz im Umkreis von 2,5 Kilometern um die Turmmitte einer Windenergieanlage des Vorhabens haben.

In Absatz 2 ist weiterhin geregelt, dass die Zeichnung der vom Vorhabenträger angebotenen Anlageprodukte durch die Beteiligungsberechtigten auf maximal 25.000 Euro pro Person begrenzt ist. Diese Regelung dient dazu, eine unausgewogene Verteilung der Anlageprodukte

zu verhindern und eine möglichst breite Beteiligung zu gewährleisten. Die Festlegung der Mindestanlagesumme auf höchstens 500 Euro gewährleistet, dass auch Personen mit geringeren finanziellen Möglichkeiten partizipieren können.

Satz 6 bestimmt, dass die Verzinsung der Nachrangdarlehen mindestens den Festlegungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des Programms „Erneuerbare Energien – Standard“ (Laufzeit zehn Jahre, Preisklasse D, jeweils in der aktuellen Fassung) entsprechen muss. Auf diese Weise wird ein angemessenes Maß an Verzinsung sichergestellt und verhindert, dass Nachrangdarlehen mit zu geringen Zinssätzen angeboten werden, die andernfalls nicht gezeichnet würden.

Satz 7 legt fest, dass für die Bestimmung des Mindestzinssatzes nach Satz 6 der Stichtag der geplanten Emission der Nachrangdarlehen maßgeblich ist.

Satz 8 schreibt vor, dass die Nachrangdarlehen eine Laufzeit von zehn Jahren haben müssen. Damit soll verhindert werden, dass durch zu kurze oder zu lange Laufzeiten die Attraktivität der Beteiligung gemindert wird.

Schließlich stellt Satz 9 klar, dass der Vorhabenträger verpflichtet ist, den beteiligungsberechtigten Personen die gesetzlich erforderlichen Anlageinformationen zu den Nachrangdarlehen bereitzustellen. Dies gewährleistet Transparenz und ermöglicht eine informierte Anlageentscheidung.

Absatz 3 stellt klar, dass die Einnahmen der Gemeinden aus der Ersatzbeteiligung ausschließlich dem Zweck der Akzeptanzsteigerung für Windenergieanlagen bei den Einwohnerinnen und Einwohnern dienen. Damit wird sichergestellt, dass die Mittel zielgerichtet für Maßnahmen eingesetzt werden, die unmittelbar den betroffenen Gemeinden und ihrer Bevölkerung zugutekommen und so die Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Windenergie fördern.

Zugleich wird normiert, dass diese Einnahmen nicht von den Finanzausgleichsvorschriften von Bund und Land betroffen sind.

Durch den Verweis auf § 4 Absatz 5 und 6 wird gewährleistet, dass für die Mittelverwendung aus der Ersatzbeteiligung dieselben Vorgaben gelten wie bei den Einnahmen aus der Beteiligungsvereinbarung.

Nummer 12 (Ersetzung bisheriger § 5 durch § 6)

Die Ersetzung beinhaltet hauptsächlich formale Folgeänderungen. Zum einen wird durch die Einfügung eines neuen § 5 (vergleiche Nummer 11) die Paragrafenziffer des alten § 5 in Ziffer 6 geändert.

Des Weiteren wird klargestellt, dass die Ausgleichsabgabe gezahlt werden muss, wenn der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen aus § 5 Absatz 1 und 2 (Angebot einer Ersatzbeteiligung) nicht nachkommt. Die Verweise auf die jeweiligen Gesetzesstellen wurden entsprechend angepasst. Inhaltlich wurden keine weiteren Änderungen zum alten § 5 vorgenommen.

In Absatz 3 Satz 3 wurde der innergesetzliche Verweis auf § 4 Absatz 5 und 6 (Mittelverwendung durch die Gemeinden) entsprechend angepasst.

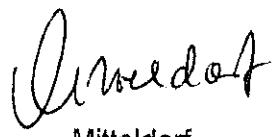
Nummer 13 (Formale Folgeänderung)

Die "Nummernverschiebung" der Paragraphennummer von 6 zu 7 ist eine notwendige formale Folgeänderung.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungen. Die neugefassten Regelungen erfordern keinen zeitlichen Vorlauf, um ihre Umsetzung sicherzustellen. Deshalb kann das Inkrafttreten auf den Tag nach der Verkündung festgelegt werden.

Für die Fraktion


Mitteldorf

**Thüringer Gesetz über die finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks
(ThürWindBeteilG)**

**§ 1
Zweck**

Zweck dieses Gesetzes ist die Förderung des Ausbaus der Windenergie durch Förderung der Akzeptanz für die Umsetzung von Windenergieprojekten vor Ort. Dazu hat der jeweilige Vorhabenträger beziehungsweise die jeweilige Vorhabenträgerin grundsätzlich der Standortgemeinde, sowie den betroffenen Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern eine Beteiligung am Ertrag der errichteten Windenergieanlagen anzubieten.

**§ 2
Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für alle nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen oder repowert werden.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Vorhaben ist die einzelne Windenergieanlage oder die Gesamtheit aller Windenergieanlagen in der Standortgemeinde, für die ein Vorhabenträger beziehungsweise eine Vorhabenträgerin eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb beantragt.
2. Vorhabenträger beziehungsweise Vorhabenträgerin ist derjenige oder diejenige, der oder die beabsichtigt, Windenergieanlagen zu errichten und die dafür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt sowie dessen Rechtsnachfolger beziehungsweise Rechtsnachfolgerin. Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist Vorhabenträger beziehungsweise Vorhabenträgerin der Betreiber oder die Betreiberin der Windenergieanlagen, mithin auch jeder Erwerber oder jede Erwerberin des Vorhabens oder einzelner dazugehöriger Windenergieanlagen und dessen Rechtsnachfolger beziehungsweise Rechtsnachfolgerin.
3. Ausgleichsabgabe ist die nichtsteuerliche Abgabe des Vorhabenträgers beziehungsweise der Vorhabenträgerin, die von der Standortgemeinde beziehungsweise den betroffenen Gemeinden erhoben werden kann, wenn der Vorhabenträger oder die Vorhabenträgerin seiner beziehungsweise ihrer Pflicht zur finanziellen Beteiligung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt.

4. Standortgemeinde ist die Gemeinde, auf deren Gebiet die Windenergieanlage errichtet oder betrieben wird.

5. Betroffene Gemeinde ist die Gemeinde, die sich in unmittelbarem, in § 6 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347), definierten Umkreis zum Vorhaben befindet.

6. Beteiligungsberechtigte Personen sind alle natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung seit mindestens drei Monaten ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb der Standortgemeinde oder einer betroffenen Gemeinde haben.

§ 4 **Grundsatz der Beteiligung**

(1) Der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin einer Windenergieanlage hat die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohner angemessen an den Erträgen der Windenergieanlage zu beteiligen – und der Standortgemeinde sowie den betroffenen Gemeinden einen Beteiligungsentwurf vorzulegen. Der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin hat mit der Standortgemeinde und den betroffenen Gemeinden Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben zu einigen. Die Beteiligungsvereinbarung hat finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für die Standortgemeinde, die betroffenen Gemeinden und die beteiligungsberechtigten Personen vorzusehen.

(2) Als angemessene Beteiligung der Standortgemeinde und der betroffenen Gemeinden gilt grundsätzlich, wenn der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden nach § 6 Abs. 2 EEG 2023 mit der dort vorgesehenen Höchstsumme finanziell beteiligt. Über die Angemessenheit der Beteiligung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner befinden die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden selbst.

(3) Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Absatz 1 können dabei insbesondere folgende Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung der Standortgemeinde, der betroffenen Gemeinden sowie der beteiligungsberechtigten Personen an dem Vorhaben vorgesehen werden:

1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
2. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen,
3. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
4. vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
5. pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohnern oder Gemeinden,
6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
7. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der Standortgemeinde oder betroffenen Gemeinden stehenden Unternehmen.

(34) Die finanzielle Beteiligung hat mit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens zu beginnen und ist über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren oder bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage zu leisten.

(45) Die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden haben die Einnahmen aus der finanziellen Beteiligung nach Absatz 2 Beteiligungsvereinbarung zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohnern und Einwohnerinnen zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen zur

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur in räumlicher Nähe,
2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohner und Einwohnerinnen,
3. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung, sozialen Zwecken oder der Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde in Betracht.

(56) Die Einnahmen aus der finanziellen Beteiligung nach Absatz 2 Beteiligungsvereinbarung werden von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Landes nicht erfasst.

§ 5 **Ersatzbeteiligung**

(1) Sofern keine Beteiligungsvereinbarung mit der Standortgemeinde oder einer betroffenen Gemeinde innerhalb eines Jahres nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der zuständigen Behörde zustande kommt, hat der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin ein Angebot zur jährlichen Zahlung in Höhe der nach § 6 Abs. 2 EEG 2023 vorgesehenen Höchstsumme über 20 Jahre ab Inbetriebnahme an die Gemeinden abzugeben, mit denen keine Beteiligungsvereinbarung zustande gekommen ist. Sofern es sich bei dem Angebot zur Zahlung an die Standortgemeinde oder die betroffenen Gemeinden um ein Angebot nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, richten sich die Anforderungen und Rechtsfolgen nach dieser Vorschrift.

(2) Zudem hat der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin ein Angebot für eine Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens an die beteiligungsberechtigten Personen abzugeben. Die Ersatzbeteiligung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage aus dem Vorhaben anzubieten. Das Beteiligungsvolumen am Nachrangdarlehen entspricht mindestens 90.000 Euro je Megawatt installierter Leistung je Vorhaben. Die Mindestanlagesumme für die beteiligungsberechtigten Personen darf 500 Euro nicht übersteigen. Eine Zeichnung von Nachrangdarlehen ist für jede beteiligungsberechtigte Person maximal in einer Höhe von 25.000 Euro möglich. Die zu offerierende Verzinsung des Nachrangdarlehens hat mindestens der Festlegung der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des Programms Erneuerbare Energien „Standard“ bei einer Laufzeit von zehn Jahren sowie Preisklasse D, in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu entsprechen. Es zählt der Stichtag 90 Tage vor der geplanten Emission der Nachrangdarlehen. Das Nachrangdarlehen muss eine Laufzeit von zehn Jahren haben. Der Vorhabenträger stellt die gesetzlich notwendigen Anlageinformationen entsprechend der gewählten Beteiligungsform zur Verfügung.

(3) Die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden haben die Mittel aus der Ersatzbeteiligung zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohnern und Einwohnerinnen zu verwenden. Die Einnahmen aus der Ersatzbeteiligung werden von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Landes nicht erfasst. § 4 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 56

Ausgleichsabgabe

(1) Solange der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin seinen beziehungsweise ihren in § 4 Abs. 1 bis 35 Abs. 1 und 2 genannten Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, so haben die Standortgemeinde beziehungsweise die betroffenen Gemeinden das Recht, ihn beziehungsweise sie mit Bescheid zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe zu verpflichten. Dazu muss der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin 0,5 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 EEG 2023 an die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden zahlen. Die Aufteilung der Zahlungen auf die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden hat § 6 Abs. 2 EEG 2023 entsprechend zu erfolgen. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin seinen beziehungsweise ihren in § 45 Abs. 1 und 2 Abs. 1 bis 3 jeweils genannten Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe endet mit dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin seinen beziehungsweise ihren in § 45 Abs. 1 und 2 Abs. 1 bis 3 genannten Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommt, spätestens jedoch nach 20 Jahren oder bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage.

(2) Der Bescheid über die Ausgleichsabgabe kann von der Standortgemeinde beziehungsweise den betroffenen Gemeinden als zuständige Behörden frühestens nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens erlassen werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden haben die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohnern und Einwohnerinnen zu verwenden. Die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe werden von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Landes nicht erfasst. § 4 Abs. 45 und 56 gelten entsprechend.

§ 67

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft